

47. 1. Inwieweit steht der Aufsichtsbehörde gegenüber gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 PersStG. ein Beschwerderecht zu?

2. Unterliegt das Recht des einzelnen aus § 16 Abs. 2 PersStG. Beschränkungen mit Rücksicht auf öffentliche Belange?

3. Sind die ordentlichen Gerichte im Verfahren nach § 11 Abs. 3 PersStG. befugt, die Feststellung der Staatspolizeibehörde nachzuprüfen, daß die Erteilung einer bestimmten Personenstandskarte die Staatsficherheit beeinträchtigen würde?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. November 1936 in einer Personenstandssache Gr. IV B 55/36.

I. Amtsgericht Beverungen.

II. Landgericht Paderborn.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Der Antragsteller ist am 11. Juni 1886 in Beverungen geboren. Er ist Reichsdeutscher und war früher Rechtsanwalt und Notar in Hamm. Weil er Jude ist, wurden ihm 1933 das Notariat und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen. Daraufhin wanderte er mit seiner Familie nach Frankreich aus, wo er sich auch zur Zeit noch aufhält. Durch Urteil des Schöffengerichts in Hamm vom 9. August 1934 wurde er wegen Steuerflucht zu einem Jahre Gefängnis und zu 100 000 RM. Geldstrafe verurteilt und demnächst auch gegen ihn ein Steuerfahndbrief erlassen; die Strafe konnte aber nicht gegen ihn vollstreckt werden.

Unter dem 31. Januar 1935 beantragte er bei dem Standesamt in Beverungen brieflich unter Beifügung eines internationalen Gutscheins für die Gebühren und die Übersendungskosten die Erteilung einer Geburtsurkunde. Der Standesbeamte legte den Antrag der Staatspolizeistelle vor mit der Bitte um Auskunft, ob gegen die Ausfertigung der Geburtsurkunde Bedenken beständen, und ließ, als die Frage bejaht wurde, den Antrag unerledigt. Auf eine Aufsichtsbeschwerde vom 20. Februar 1935 erhielt der Antragsteller unter dem 13. Mai 1935 von dem Landrat in Hörter den Bescheid, daß die Ausfertigung einer Geburtsurkunde nicht erfolgen könne. Darauf wandte er sich unter dem 19. Oktober 1935 an das Amtsgericht in Beverungen, das seinem Antrage gemäß durch Beschluß vom 8. November 1935 den Standesbeamten anwies, den gewünschten Auszug aus dem Geburtsregister zu erteilen. Hiergegen erhob der Landrat unter dem 15. desj. Mts. Beschwerde zum Landgericht, weil der Antragsteller dadurch, daß er sich der Vollstreckung der gegen ihn verhängten Strafe durch seinen Aufenthalt im Ausland entziehe, also die Durchführung der deutschen Strafgesetze unmöglich mache, das Recht, sich auf andere deutsche Gesetze zu seinem Vorteil zu berufen, verwirkt habe und es nicht Aufgabe einer deutschen Behörde sein könne, einem Emigranten, der sich einer strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland durch die Flucht ins Ausland entzogen habe, den Aufenthalt im Auslande zu erleichtern. Durch Beschluß vom 3. Dezember 1935 gab das Landgericht der Beschwerde statt. Zur

Begründung seiner Entscheidung führt es aus, es bestehe die Möglichkeit, daß der Antragsteller die Geburtsurkunde zu Handlungen benutzen wolle, die es ihm unmittelbar oder mittelbar erleichtern sollten, sich auch weiterhin der Strafvollstreckung zu entziehen; ihre Erteilung würde daher eventuell eine dem Reichsinteresse widersprechende Verhinderung der Strafvollstreckung bedeuten, die vom Gesetz niemals gewollt sein könne, wenn es in § 16 Abs. 2 PersStG. jedem einen Anspruch auf Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus dem Standesregister gewähre.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller am 25. Juni 1936 formgerecht weitere Beschwerde zum Kammergericht eingelegt. Er trägt vor, dem Landrat habe überhaupt kein Beschwerderecht zugestanden; die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Auslegung des § 16 Abs. 2 PersStG. sei aber auch rechtsirrig, da dieser keinerlei Einschränkung enthalte; jedenfalls könne die bloße entfernte Möglichkeit einer Verletzung öffentlicher Interessen zur Verweigerung einer Abschrift nicht hinreichen; aber nicht einmal eine solche liege hier vor, weil er die Genehmigung zu dauerndem Aufenthalt in Frankreich habe und der Besitz der Urkunde sein Leben dort nicht erleichtern werde, keinesfalls jedoch ihre Verweigerung ihn zur Rückkehr nach Deutschland bestimmen würde.

Das Kammergericht möchte der Aufsichtsbehörde allgemein bei den unter § 16 PersStG. fallenden Amtshandlungen des Standesbeamten ein Überwachungsrecht zur Wahrung der öffentlichen Belange zugestehen, das durch die den Gerichten übertragene Entscheidungsbefugnis nicht berührt werde, und ihr deshalb zu solchem Zweck auch uneingeschränkt ein Beschwerderecht gegenüber den gerichtlichen Entscheidungen zuerkennen; auch im übrigen möchte es der Rechtsauffassung des Landgerichts beitreten und darum, da es an dessen tatsächliche Feststellung, daß die Erteilung der Geburtsurkunde das Reichsinteresse gefährden würde, gebunden sei, die weitere Beschwerde zurückweisen. Hieran erachtet es sich aber gehindert durch die Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in München vom 16. April 1920 (BayObLG. Bd. 20 S. 123) und vom 29. Januar 1921 (BayObLG. Bd. 21 S. 33) sowie des Reichsgerichts vom 21. April 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 118), in denen ein solches Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde für Fälle wie den hier vorliegenden verneint worden sei. Das Kammergericht hat deshalb

die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 RFGG. sind in der Tat gegeben. In dem Beschlusse vom 16. April 1920 hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht der vorher vom Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochenen Rechtsauffassung angeschlossen, „daß den Aufsichtsbehörden ein Beschwerdeberechtigt dann nicht zusteht, wenn es sich um eine an den Standesbeamten ergangene Anweisung des Amtsgerichts handelt, die sich auf solche Einrichtungen des Standesbeamten bezieht, die diesem durch das Gesetz (Personenstandsgesetz) oder durch die zu diesem ergangenen Ausführungsvorschriften zur Pflicht gemacht sind oder auf deren Vornahme den Beteiligten ein Recht eingeräumt ist“, weil nämlich, soweit den Gerichten durch § 11 Abs. 3 PersStG. ein Anweisungsrecht verliehen sei, nach der Absicht des Gesetzes die Aufsichtsbefugnis der Aufsichtsinstanzen habe ausgeschaltet werden sollen, und weil daher durch eine im Rahmen des § 11 Abs. 3 ergehende Anweisung in das Recht der Aufsichtsbehörde nicht eingegriffen werde und ihr also auch gegen eine solche Anweisung in Ermangelung der Vereinträglichkeit eines ihr zustehenden Rechts ein Beschwerdeberechtigt gemäß § 20 RFGG. nicht zukomme. Auf Grund dieser Erwägung hat es die weitere Beschwerde der Aufsichtsbehörde gegen einen Beschluß des Landgerichts als unbegründet zurückgewiesen, der ihre Beschwerde gegen die Anweisung des Amtsgerichts an den Standesbeamten, ein von ihm abgelehntes Aufgebot zur Eheschließung zu erlassen, als unzulässig verworfen hatte. In dem Beschlusse vom 29. Januar 1921 hat das Bayerische Oberste Landesgericht diese Rechtsansicht zwar insoweit aufgegeben, als Gegenstand der amtsgerichtlichen Anweisung eine Eintragung im Standesregister ist, deren Wiederbeseitigung die Aufsichtsbehörde nach §§ 65, 66 PersStG. betreiben kann, weil sie dann auch zur Verhinderung der Eintragung selbst für befugt erachtet und ihr deshalb hierzu auch ein Beschwerdeberechtigt zuerkannt werden müsse; für Anweisungen anderer Art aber hat es an der Verneinung eines solchen Beschwerdeberechtigten festgehalten. Das Reichsgericht, dem das Bayerische Oberste Landesgericht damals die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. zur Entscheidung vorlegte, hat in dem Beschlusse vom 21. April 1921 diesen Ermäßigungen zugestimmt, soweit darin für den damals allein in Betracht kommen-

den Fall einer Eintragung das Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde bejaht wurde, und sie im übrigen jedenfalls nicht mißbilligt.

In der Sache selbst ist der heutigen, geänderten Rechtsauffassung des Kammergerichts über die Beschwerdeberechtigung der Aufsichtsbehörde zuzustimmen. An der dem liberalistischen Rechtsdenken entsprungenen und nur von ihm aus verständlichen Auffassung, gemäß § 20 RFG. müsse Voraussetzung einer solchen Beschwerdebefugnis sein, daß durch die amtsgerichtliche Anweisung ein der Aufsichtsbehörde als solcher zustehendes Sonderrecht verletzt werde, und zwar entweder das Recht auf eigne Weisungen an den Standesbeamten oder ein Recht auf das Unterbleiben unrichtiger Eintragungen, kann nicht mehr festgehalten werden. Es muß vielmehr genügen, daß die Beschwerde der Wahrung von Belangen dienen soll, deren Pflege zum Inhalt der der Behörde übertragenen Aufsicht über die Amtsführung des Standesbeamten gehört. In dieser Hinsicht ist es aber in allererster Reihe Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß der Standesbeamte nicht durch die Vornahme von Amtshandlungen, die ihm durch das Personenstandsgesetz oder die Ausführungsverordnungen dazu übertragen sind, oder durch die Unterlassung von solchen öffentliche Belange verletzt oder gefährdet. Gerade das ist auch der maßgebende Gesichtspunkt, aus dem das Gesetz in den §§ 65 flg. der Aufsichtsbehörde auferlegt hat, nicht bloß auf Antrag eines Beteiligten hin, sondern nötigenfalls auch von Amts wegen auf die Berichtigung von Eintragungen im Standesregister hinzuwirken. Wenn das Gesetz für solche Fälle, wo jemand auf Grund eines aus seinen Vorschriften für ihn abgeleiteten Sonderrechts eine Amtshandlung des Standesbeamten verlangt, der Standesbeamte aber dessen Anspruch darauf nicht anerkennt und deshalb die Vornahme verweigert, in § 11 Abs. 3 die Entscheidung hierüber den Gerichten überwiesen hat, so folgt daraus keineswegs, daß hier Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde zu solcher Fürsorge gänzlich entfielen; ihre Aufgabe beschränkt sich hier nur auf solche Maßnahmen, für die neben der Entscheidungsbefugnis der Gerichte noch Raum ist. Dazu gehört aber vor allem die Anrufung der höheren Instanz, wenn die Entscheidung der niederen nach der Auffassung der Aufsichtsbehörde den ihrer Obhut anvertrauten Belangen nicht gerecht wird. Das gilt nicht nur gegenüber Anweisungen zu Eintragungen im Standes-

register, bei denen schon die bisherige Rechtsprechung ein Beschwerde-recht der Aufsichtsbehörde anerkannt hat, sondern auch gegenüber Anweisungen zu Amtshandlungen anderer Art. Ein sachlicher Grund, der bei diesen eine abweichende Regelung als vom Gesetz gewollt ergeben könnte, ist nicht ersichtlich. Namentlich kann es unmöglich in seinem Sinne sein, daß den öffentlichen Belangen ein geringerer Rechtsschutz zuteil wird als den Sonderinteressen der Beteiligten. Es ist mit einem gesunden Rechtsempfinden unvereinbar, daß zwar diese bei vermeintlicher Verletzung ihrer Sonderrechte die Sache vor die höhere Instanz bringen können, nicht aber die Aufsichts-behörde, wenn sie der Ansicht ist, daß die öffentlichen Belange, deren Wahrung ihr übertragen ist, durch die Entscheidung der niederen Instanz beeinträchtigt seien. Die vom Bayerischen Obersten Landes-gericht vertretene gegenteilige Rechtsmeinung muß demnach ab-gelehnt werden. Das Landgericht hat die Beschwerde des Landrats daher mit Recht zugelassen.

Dem Landgericht ist auch darin beizutreten, daß die Beschwerde sachlich gerechtfertigt war. Die Ablehnung des Gesuchs des Antrag-stellers durch den Standesbeamten stützte sich nämlich, worauf in der Beschwerdebefrist hingewiesen ist, darauf, daß die zuständige Staats-polizeistelle für den Regierungsbezirk Arnberg, welcher der Standes-beamte das Gesuch vorgelegt hatte zur Prüfung, ob gegen die Erteilung der Geburtsurkunde Bedenken aus Gründen der Staats-sicherheit beständen, ihn dahin unterrichtet hatte, daß nach den ge-troffenen Feststellungen die Ausfertigung einer Geburtsurkunde für den Antragsteller nicht in Frage komme. Solche Auskünfte zu be-achten ist der Standesbeamte aber verpflichtet. Sie auf ihre Be-gründetheit nachzuprüfen, steht dem Gericht in dem Verfahren gemäß § 11 Abs. 3 PersStG. nicht zu. Seit dem Inkrafttreten des preussischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS. S. 21) folgt das notwendig aus der Bestimmung des § 7, wonach Verfügungen der Geheimen Staatspolizei nicht einmal der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen. Es galt indes auch bereits vorher und namentlich auch schon zur Zeit der Erteilung jenes Bescheids, obschon in § 1 Abs. 3 des preussischen Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (GS. S. 122) die Vorschriften des preussischen Polizei-verwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) über die An-

fechtung von polizeilichen Verfügungen mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme auf Verfügungen dieses Amtes für anwendbar erklärt worden waren und diese Bestimmung durch das preussische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (GS. S. 413) nicht ausdrücklich aufgehoben worden war (vgl. hierzu die Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935, DVG. Bd. 96 S. 83). Denn es kann nicht Aufgabe der ordentlichen Gerichte sein, zu prüfen und zu bestimmen, welche Verwaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Staatsicherheit erforderlich sind; das zu entscheiden muß vielmehr, wegen des staatspolitischen Charakters der hierbei zu lösenden Fragen, ausschließlich dem pflichtmäßigen Ermessen der mit dem polizeilichen Schutze der Staatsicherheit betrauten Sonderbehörden vorbehalten bleiben, die sonst zu rechter Wahrung dieser öffentlichen Belange gar nicht in der Lage wären und die auch allein den nötigen Überblick hierfür haben. Daß das durch § 16 Abs. 2 PersStG. begründete Recht des einzelnen entfallen muß, wenn seine Durchsetzung die allgemeinen Belange gefährden würde, und darum jene Vorschrift, obschon sie keine dahin gehende ausdrückliche Ausnahme enthält, der Verfassung eines solchen beglaubigten Auszugs aus dem Landesregister aus Gründen der Staatsicherheit nicht im Wege steht, bedarf keiner Ausführung. Der Umstand, daß für die Einsicht in gerichtliche Bücher und Register durch das Gesetz vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 853) eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung getroffen worden ist, stellt entgegen der Meinung des Antragstellers keinen Gegen Grund dar, sondern bestätigt nur die Richtigkeit jenes Satzes.

Die weitere Beschwerde kann hiernach keinen Erfolg haben.